



---

# Reglement über die Kinderbetreuung

Vom 10. Februar 2019 (Stand 1. Januar 2020)

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Stadt Nidau im Bereich familienergänzende Betreuung und Ferienbetreuung von Kindern nach der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und die Volksschule.

### Art. 2 Ziele

<sup>1</sup> Die Stadt Nidau will mit diesem Reglement

- a die Entwicklung und Integration der Kinder fördern,
- b zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten beitragen,
- c die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder in Notlagen ermöglichen.

<sup>2</sup> Sie will damit Nidau als attraktiven Lebensort für Familien stärken.

### Art. 3 Aufgaben der Stadt

<sup>1</sup> Die Stadt unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern nach der kantonalen Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen.

<sup>2</sup> Sie kann eigene Kindertagesstätten (Kita) führen.

<sup>3</sup> Sie bietet eine Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder an.

### Art. 4 Erfüllung der Aufgaben

<sup>1</sup> Die Stadt kann die Betreuungsangebote nach diesem Reglement selbst führen oder ganz oder teilweise geeigneten Dritten übertragen.

<sup>2</sup> Überträgt die Stadt Aufgaben, stellt sie sicher, dass die beauftragten Dritten die Vorgaben der anwendbaren kantonalen Gesetzgebung und dieses Reglements einhalten.

<sup>3</sup> Die Stadt beaufsichtigt beauftragte Dritte nach den Vorgaben der Gemeindegesetzgebung.

## 2 Betreuungsgutscheine

### Art. 5 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stadt gibt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Gutscheine für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (Kita) oder Tagesfamilien ab.

<sup>2</sup> Die Abgabe erfolgt auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin, wenn die Voraussetzungen nach der ASIV und diesem Reglement erfüllt sind.

<sup>3</sup> Ein Rechtsanspruch auf Betreuungsgutscheine besteht nicht.

### Art. 6 Berechtigung

<sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden für Kinder mit Wohnsitz in Nidau abgegeben:

- a für Kitas ab dem Alter von drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens,
- b für Tagesfamilien gemäss dem Angebot der jeweiligen Institution.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen für den Bezug richten sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach der ASIV.

### Art. 7 Beschränkung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Abgabe von Betreuungsgutscheinen in quantitativer Hinsicht beschränken. Er berücksichtigt die verfügbaren Mittel der Stadt.

<sup>2</sup> Er gibt eine Beschränkung rechtzeitig vor dem Beginn der Tarifperiode (Art. 8 Abs. 1) bekannt, für welche die Beschränkung gilt.

<sup>3</sup> Die Stadt führt eine Warteliste der Erziehungsberechtigten, die aufgrund der Beschränkung trotz nachgewiesenem Bedarf nicht berücksichtigt werden.

---

**Art. 8** Geltungsdauer

<sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden für eine befristete Geltungsdauer, längstens für die Dauer einer jährlichen Tarifperiode vom 1. August bis 31. Juli, abgegeben.

<sup>2</sup> Die Anpassung oder Aufhebung von Betreuungsgutscheinen aufgrund veränderter Verhältnisse richtet sich nach der ASIV.

**Art. 9** Bemessung

<sup>1</sup> Die Bemessung der Betreuungsgutscheine einschliesslich des vergünstigten Betreuungssumms richtet sich nach der ASIV.

**Art. 10** Abrechnung, Lastenausgleich

<sup>1</sup> Die Stadt zahlt den Betrag der Betreuungsgutscheine monatlich den Kitas oder Tagesfamilienorganisationen aus oder nimmt entsprechende interne Verrechnungen vor, wenn die Betreuung in einer städtischen Kita erfolgt.

<sup>2</sup> Sie bereinigt die Abrechnungen mindestens einmal jährlich.

<sup>3</sup> Sie führt ihre Aufwendungen für die Betreuungsgutscheine im Rahmen der kantonalen Bestimmungen dem Lastenausgleich zu.

**3 Kindertagesstätten (Kita)**

**Art. 11** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stadt kann eine oder mehrere Kitas führen.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid bestehende Angebote privater Anbieterinnen und Anbieter.

**Art. 12** Anforderungen, Organisation

<sup>1</sup> Kitas der Stadt und ihre Angebote müssen den Anforderungen nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere nach Artikel 34r ASIV, genügen.

<sup>2</sup> Die Organisation richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

**Art. 13** Gebühren

<sup>1</sup> Die Stadt erhebt für die Betreuung in ihren Kitas Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt 110 bis 140 Franken pro Kind und Tag. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein Zuschlag von 20 Prozent geschuldet.

<sup>3</sup> Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet.

**4 Ferienbetreuung****Art. 14** Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stadt bietet für schulpflichtige Kinder im ersten und zweiten Zyklus (Kindergarten und Primarstufe bis 6. Schuljahr) während acht Wochen Ferienbetreuung an.

<sup>2</sup> Sie bietet die Betreuung unabhängig von einer Mindestzahl angemeldeter Kinder an.

**Art. 15** Angebot

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt in den Ausführungsbestimmungen (Art. 23), in welchen Ferienwochen die Stadt eine Ferienbetreuung anbietet.

<sup>2</sup> Die Betreuung wird in diesen Wochen an Werktagen während des ganzen Tages angeboten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt eine Höchstzahl von Plätzen fest. Er berücksichtigt die verfügbaren Mittel der Stadt und gibt die Höchstzahl in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

**Art. 16** Umfang und Qualität

<sup>1</sup> Der zeitliche Umfang der Ferienbetreuung und die Qualität der Betreuung entsprechen den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Stadt gewährleistet die Sicherheit der Kinder.

**Art. 17**      Prioritäten

<sup>1</sup> Übersteigt die Nachfrage die Möglichkeiten der Stadt, haben rechtzeitig angemeldete Kinder mit Wohnsitz in Nidau Vorrang vor auswärtigen.

<sup>2</sup> In zweiter Linie entscheidet der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs.

**Art. 18**      Gebühren

<sup>1</sup> Die Stadt erhebt für die Ferienbetreuung Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt pro Kind und Tag

- a      25-40 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe haben,
- b      30-60 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien haben,
- c      50-80 Franken in den übrigen Fällen.

<sup>3</sup> Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet

## **5 Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 19**      Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren nach diesem Reglement schulden die Erziehungsberechtigten, die den Vertrag nach Artikel 21 unterzeichnet haben.

<sup>2</sup> Der Bezug und der Erlass der Gebühren richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

**Art. 20**      Auskunfts- und Meldepflichten

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,

- a      der Stadt oder beauftragten Dritten die für die Betreuungsgutscheine oder die Bemessung der Gebühren für eigene Angebote der Stadt erforderlichen Angaben zu unterbreiten,
- b      entsprechende Belege einzureichen,
- c      Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Betreuungsgutscheine oder Gebühren haben, unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Sie unterbreiten ihre Angaben im Rahmen einer Selbstdeklaration.

<sup>3</sup> Die Stadt informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter Form über ihre Pflichten.

#### **Art. 21** Vertragliche Regelungen

<sup>1</sup> Die Stadt regelt die Inanspruchnahme eigener Betreuungsangebote durch schriftlichen Vertrag mit den Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Der Vertrag nennt die geschuldeten Gebühren und regelt namentlich

- a das konkrete Angebot, namentlich die Betreuungszeit,
- b die Auskunft- und Meldepflichten nach Artikel 20,
- c weitere Rechte und Pflichten der Parteien.

<sup>3</sup> Die Stadt kann den Vertrag unter Wahrung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn

- a das Kind aus Nidau wegzieht,
- b die Erziehungsberechtigten die geschuldeten Gebühren nicht bezahlen oder ihre vertraglichen Verpflichtungen in anderer Weise verletzen,
- c das Kind den Betrieb in untragbarer Weise stört.

#### **Art. 22** Verfügungen, Rechtsschutz

<sup>1</sup> Die Stadt entscheidet durch Verfügung über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

<sup>2</sup> Sie verfügt bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren für Betreuungsangebote der Stadt oder beauftragter Dritter.

<sup>3</sup> Der Erlass und die Anfechtung der Verfügung richten sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

## **6 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 23** Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung.

---

<sup>2</sup> Er regelt soweit erforderlich namentlich

- a die Öffnungszeiten städtischer Kitas,
- b den zeitlichen Umfang der Ferienbetreuung (Ferienwochen, Tageszeiten),
- c das Verhältnis zwischen der Anzahl Kinder und der Anzahl Betreuungspersonen (Betreuungsschlüssel),
- d weitere Einzelheiten der Betreuungsangebote,
- e das Anmeldeverfahren und die Fristen,
- f die Kriterien für die Berücksichtigung der Gesuche um einen Betreuungsgutschein oder einen Platz in einer Kita oder für die Ferienbetreuung, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt,
- g das Qualitätsmanagement,
- h den Inhalt des Vertrags nach Artikel 21,
- i die Höhe der Gebühren im Rahmen dieses Reglements,
- k die Zuständigkeiten.

**Art. 24**      Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Reglement vom 23. März 2006 über die Kindertagesstätten ist aufgehoben.

**Art. 25**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Er kann die Bestimmungen über Betreuungsgutscheine und über die einzelnen Betreuungsangebote auf einen unterschiedlichen Zeitpunkt in Kraft setzen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
10.02.2019	10.02.2019	Erlass	Erstfassung	2020-001

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	10.02.2019	10.02.2019	Erstfassung	2020-001